

TE Vwgh Erkenntnis 2013/9/10 2013/18/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.09.2013

Index

25/02 Strafvollzug

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FPG 2005 §56

FPG 2005 §60 Abs1

FPG 2005 §60 Abs2 Z1

FPG 2005 §66

StVG §126 Abs3

1. StVG § 126 heute
2. StVG § 126 gültig ab 01.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2009
3. StVG § 126 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2007
4. StVG § 126 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2002
5. StVG § 126 gültig von 01.01.1994 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 799/1993
6. StVG § 126 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 424/1974

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Bernegger und die Hofräte Dr. Sulzbacher, Mag. Eder, Mag. Haunold und Mag. Feiel als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Krawarik, über die Beschwerde des DR, vertreten durch Dr. Helge Doczekal, Rechtsanwalt in 1080 Wien, Wickenburggasse 3, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 12. Dezember 2010, Zl. E1/240.882/2007, betreffend Erlassung eines befristeten Aufenthaltsverbotes, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Bernegger und die Hofräte Dr. Sulzbacher, Mag. Eder, Mag. Haunold und Mag. Feiel als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Krawarik, über die Beschwerde des DR, vertreten durch Dr. Helge Doczekal, Rechtsanwalt in 1080 Wien, Wickenburggasse 3, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 12. Dezember 2010, Zl. E1/240.882 aus 2007,, betreffend Erlassung eines befristeten Aufenthaltsverbotes, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 57,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen, angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 12. Dezember 2010 wurde gegen den Beschwerdeführer, einen serbischen Staatsangehörigen, gemäß § 60 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 1 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG) ein auf die Dauer von zehn Jahren befristetes Aufenthaltsverbot erlassen. Mit dem im Instanzenzug ergangenen, angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 12. Dezember 2010 wurde gegen den Beschwerdeführer, einen serbischen Staatsangehörigen, gemäß Paragraph 60, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, Ziffer eins, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG) ein auf die Dauer von zehn Jahren befristetes Aufenthaltsverbot erlassen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer befinde sich seit 19. Jänner 1984 im Bundesgebiet.

Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 5. Oktober 2004 sei er wegen des Vergehens der versuchten Nötigung nach §§ 15, 105 Abs. 1 StGB, des Vergehens der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB und des Vergehens des versuchten Diebstahls nach §§ 15, 127 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Monaten verurteilt worden. Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 5. Oktober 2004 sei er wegen des Vergehens der versuchten Nötigung nach Paragraphen 15, 105, Absatz eins, StGB, des Vergehens der Körperverletzung nach Paragraph 83, Absatz eins, StGB und des Vergehens des versuchten Diebstahls nach Paragraphen 15, 127, StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Monaten verurteilt worden.

Dem rechtskräftigen Urteil sei zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer am 18. Mai 2004 in Wien versucht habe, eine männliche Person nach der nachstehend dargestellten Tat mit Gewalt zur Duldung des Verlassens des Tatortes zu nötigen, indem er die Person am Hals ergriffen und zugleich am Körper verletzt habe, nämlich ihr eine Schürfwunde an der rechten Armbeuge zugefügt habe. Darüber hinaus habe der Beschwerdeführer am 18. Mai 2004 in Wien versucht, Waren im Gesamtwert von € 11,94 den Berechtigten eines Unternehmens mit dem Vorsatz wegzunehmen, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, indem er die Waren an sich genommen und ohne Bezahlung das Geschäft zu verlassen versucht habe. Weiters habe er am 10. September 2004 versucht, Waren im Gesamtwert von € 131,23 den Berechtigten eines anderen Unternehmens mit dem Vorsatz wegzunehmen, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern.

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Favoriten vom 17. Jänner 2005 sei der Beschwerdeführer wegen des Vergehens nach § 27 Abs. 1 Suchtmittelgesetz und des Vergehens des versuchten Diebstahls nach §§ 15, 127 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt worden. Mit Urteil des Bezirksgerichtes Favoriten vom 17. Jänner 2005 sei der Beschwerdeführer wegen des Vergehens nach Paragraph 27, Absatz eins, Suchtmittelgesetz und des Vergehens des versuchten Diebstahls nach Paragraphen 15, 127, StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt worden.

Der Beschwerdeführer habe den bestehenden Vorschriften zuwider Suchtgift erworben und besessen, nämlich am 10. Februar 2002 zwei Kugeln Heroin, am 12. Februar 2002 0,8 Gramm Heroin und am 13. Juni 2003 eine Kugel Heroin (0,5 Gramm). Weiters habe er am 1. Oktober 2004 versucht, Verfügungsberechtigten eines Unternehmens fremde bewegliche Sachen im Gesamtwert von € 34,78 mit dem Vorsatz wegzunehmen, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern.

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Leopoldstadt vom 6. September 2006 sei der Beschwerdeführer wegen des Vergehens der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB zu einer Geldstrafe in der Höhe von € 180,-- (90 Tagessätze) verurteilt worden. Mit Urteil des Bezirksgerichtes Leopoldstadt vom 6. September 2006 sei der Beschwerdeführer wegen des Vergehens der Körperverletzung nach Paragraph 83, Absatz eins, StGB zu einer Geldstrafe in der Höhe von € 180,-- (90 Tagessätze) verurteilt worden.

Er habe am 13. April 2005 im Zuge eines Streitgesprächs auf zwei Personen eingeschlagen, wodurch eine Person eine leichte Schwellung des linken Jochbeinbogens und Druckschmerzen im Bereich des Mundwinkels, die andere Person eine Beule und Schwellung des linken Temporalknochens des Schädels erlitten habe, und beide Tatopfer dadurch vorsätzlich am Körper verletzt.

Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 23. Februar 2007 sei der Beschwerdeführer wegen des Verbrechens des schweren Raubes nach §§ 142 Abs. 1, 143 zweiter Fall StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von fünf Jahren verurteilt worden (gleichzeitig wurde die mit Urteil vom 5. Oktober 2004 gewährte bedingte Strafnachsicht widerrufen). Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 23. Februar 2007 sei der Beschwerdeführer wegen des Verbrechens des schweren Raubes nach Paragraphen 142, Absatz eins, 143, zweiter Fall StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von fünf Jahren verurteilt worden (gleichzeitig wurde die mit Urteil vom 5. Oktober 2004 gewährte bedingte Strafnachsicht widerrufen).

Den Entscheidungsgründen des in Rechtskraft erwachsenen Urteils zufolge habe der Beschwerdeführer am 29. Mai 2006 in Wien im einvernehmlichen Zusammenwirken mit einem Mittäter einer Person durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben unter Verwendung einer Waffe, nämlich eines Messers, und Gewalt ein Handy im Wert von € 680,-- mit dem Vorsatz abgenötigt, sich durch dessen Zueignung unrechtmäßig zu bereichern. Der Beschwerdeführer habe das Tatopfer kurzfristig gepackt und sich hinter dieses zum jeweiligen weiteren Eingreifen gestellt, während vereinbarungsgemäß der Mittäter ein Messer gegen das Opfer gezückt habe und beide Täter dieses aufgefordert hätten, das Handy zu übergeben.

Darüber hinaus - so die belangte Behörde weiter - sei der Beschwerdeführer mit Strafverfügung der Bundespolizeidirektion Wien vom 1. September 2006 wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung im Sinne des § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz rechtskräftig bestraft worden. Weiters sei er "unzählige Male" wegen (mittlerweile getilgter) schwerwiegender Verwaltungsübertretungen im Sinne des § 60 Abs. 2 Z 2 FPG und sonstiger Verwaltungsübertretungen rechtskräftig bestraft worden. Darüber hinaus - so die belangte Behörde weiter - sei der Beschwerdeführer mit Strafverfügung der Bundespolizeidirektion Wien vom 1. September 2006 wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung im Sinne des Paragraph 81, Absatz eins, Sicherheitspolizeigesetz rechtskräftig bestraft worden. Weiters sei er "unzählige Male" wegen (mittlerweile getilgter) schwerwiegender Verwaltungsübertretungen im Sinne des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer 2, FPG und sonstiger Verwaltungsübertretungen rechtskräftig bestraft worden.

Der Beschwerdeführer weise keinerlei berufliche Bindungen zum Bundesgebiet auf. Im erstinstanzlichen Verfahren habe er geltend gemacht, dass er seit 1984 in Österreich lebe, mit einer serbischen Staatsangehörigen verheiratet sei und mit dieser fünf Kinder habe. "Man" lebe bei seinen Eltern. In Österreich habe er vier Jahre die Volksschule und vier Jahre die Hauptschule sowie ein Jahr den Polytechnischen Lehrgang besucht. Einen Beruf habe er nicht erlernt. Nach der Schule habe er als Hilfsarbeiter gearbeitet, seit etwa zwei Jahren sei er krankheitsbedingt nicht mehr beschäftigt. Er beziehe Notstandshilfe. Seine Ehefrau sei in Karenz. In einer Stellungnahme vom 30. April 2007 habe der Beschwerdeführer vorgebracht, sich zurzeit in Strafhaft zu befinden. Wien sei sein Lebensmittelpunkt geworden.

In seiner Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid habe der Beschwerdeführer darüber hinaus geltend gemacht, dass er über einen unbefristeten Aufenthaltstitel verfüge, sich bis zu seinem 25. Lebensjahr wohlverhalten habe und einen Pensionsvorschuss beziehe. Dass er nicht in allen Geburtsurkunden der von ihm geltend gemachten fünf Kinder als Vater aufscheine, erkläre sich daraus, dass "man erst am 16. Jänner 2002 in Wien geheiratet habe und dies auf Grund seiner Mentalität nicht wichtig erscheine". Er sei für die Kinder unterhaltspflichtig. In seinem Heimatland lebten, mit Ausnahme einer Großmutter, "nahezu gar keine" Verwandten. Es sei unrichtig, dass die Voraussetzungen des § 61 Z 4 FPG nicht erfüllt würden. Außerdem hätte er bereits um die österreichische Staatsbürgerschaft ansuchen können. Es liege hinsichtlich seiner Person eine Aufenthaltsverfestigung vor. In seiner Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid habe der Beschwerdeführer darüber hinaus geltend gemacht, dass er über einen unbefristeten Aufenthaltstitel verfüge, sich bis zu seinem 25. Lebensjahr wohlverhalten habe und einen Pensionsvorschuss beziehe. Dass er nicht in allen Geburtsurkunden der von ihm geltend gemachten fünf Kinder als Vater aufscheine, erkläre sich daraus, dass "man erst am 16. Jänner 2002 in Wien geheiratet habe und dies auf Grund seiner Mentalität nicht wichtig erscheine". Er sei für die Kinder unterhaltspflichtig. In seinem Heimatland lebten, mit Ausnahme einer Großmutter, "nahezu gar keine" Verwandten. Es sei unrichtig, dass die Voraussetzungen des Paragraph 61, Ziffer 4, FPG nicht erfüllt würden. Außerdem hätte er bereits um die österreichische Staatsbürgerschaft ansuchen können. Es liege hinsichtlich seiner Person eine Aufenthaltsverfestigung vor.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass auf Grund der erwähnten Verurteilungen des Beschwerdeführers der Tatbestand des § 60 Abs. 2 Z 1 FPG erfüllt sei. Im Hinblick auf das den Verurteilungen (und den rechtskräftigen Strafverfügungen bzw. Straferkenntnissen) zugrunde liegende Verhalten des Beschwerdeführers sei

auch die Annahme gemäß § 60 Abs. 1 Z 1 und 2 FPG gerechtfertigt. In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass auf Grund der erwähnten Verurteilungen des Beschwerdeführers der Tatbestand des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins, FPG erfüllt sei. Im Hinblick auf das den Verurteilungen (und den rechtskräftigen Strafverfügungen bzw. Straferkenntnissen) zugrunde liegende Verhalten des Beschwerdeführers sei auch die Annahme gemäß Paragraph 60, Absatz eins, Ziffer eins, und 2 FPG gerechtfertigt.

Der im dargestellten Ausmaß straffällig gewordene Beschwerdeführer lasse eine außerordentliche Geringschätzung maßgeblicher, in Österreich gültiger Rechtsvorschriften erkennen. Seine nicht vorhandene berufliche Integration berge die Gefahr, dass er neuerlich einschlägig straffällig werde, um seinen Lebensunterhalt zu finanzieren. Die von ihm ausgehende Wiederholungsgefahr habe er eindrucksvoll verwirklicht. Überdies sei der seit der letzten Tatbegehung verstrichene Zeitraum viel zu kurz, um einen Wegfall oder eine wesentliche Minderung der vom Beschwerdeführer ausgehenden Gefahr annehmen zu können.

Ihrer gemäß § 66 FPG vorgenommenen Interessenabwägung legte die belangte Behörde unter Bezugnahme auf das dargestellte strafbare Verhalten eine "nicht sehr ausgeprägte" Integration des Beschwerdeführers zugrunde. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten, im Bundesgebiet bestehenden privaten bzw. familiären Interessen seien nicht unerheblich, hätten ihn jedoch über einen sehr langen Zeitraum nicht von der Begehung der oben genannten Straftaten und Verwaltungsübertretungen abgehalten. Diesen persönlichen Interessen des Beschwerdeführers stehe jedoch das hohe öffentliche Interesse an der Verhinderung weiterer strafbarer Handlungen und der Suchtgiftkriminalität sowie am Schutz des Eigentums und der körperlichen Unversehrtheit Dritter entgegen. Der angesichts aller Umstände mit dem Aufenthaltsverbot verbundene Eingriff in das Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers sei zulässig, weil er zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele - hier: zur Verhinderung weiterer strafbarer Handlungen und der Suchtgiftkriminalität sowie zum Schutz des Eigentums, der Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit Dritter - dringend geboten sei. Der Beschwerdeführer sei der serbischen Sprache hinreichend mächtig. Einer Reintegration in Serbien stünden vor diesem Hintergrund keine Hindernisse im Wege. Selbst bei Berücksichtigung des Vorbringens, wonach nur geringfügige Bindungen zum Heimatstaat bestünden, sei von einem Überwiegen der öffentlichen Interessen auszugehen. Ihrer gemäß Paragraph 66, FPG vorgenommenen Interessenabwägung legte die belangte Behörde unter Bezugnahme auf das dargestellte strafbare Verhalten eine "nicht sehr ausgeprägte" Integration des Beschwerdeführers zugrunde. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten, im Bundesgebiet bestehenden privaten bzw. familiären Interessen seien nicht unerheblich, hätten ihn jedoch über einen sehr langen Zeitraum nicht von der Begehung der oben genannten Straftaten und Verwaltungsübertretungen abgehalten. Diesen persönlichen Interessen des Beschwerdeführers stehe jedoch das hohe öffentliche Interesse an der Verhinderung weiterer strafbarer Handlungen und der Suchtgiftkriminalität sowie am Schutz des Eigentums und der körperlichen Unversehrtheit Dritter entgegen. Der angesichts aller Umstände mit dem Aufenthaltsverbot verbundene Eingriff in das Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers sei zulässig, weil er zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele - hier: zur Verhinderung weiterer strafbarer Handlungen und der Suchtgiftkriminalität sowie zum Schutz des Eigentums, der Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit Dritter - dringend geboten sei. Der Beschwerdeführer sei der serbischen Sprache hinreichend mächtig. Einer Reintegration in Serbien stünden vor diesem Hintergrund keine Hindernisse im Wege. Selbst bei Berücksichtigung des Vorbringens, wonach nur geringfügige Bindungen zum Heimatstaat bestünden, sei von einem Überwiegen der öffentlichen Interessen auszugehen.

Bezugnehmend auf § 61 Z 3 und 4 FPG führte die belangte Behörde aus, auf Grund der letzten Verurteilung des Beschwerdeführers zu einer unbedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von fünf Jahren liege entgegen dessen Rechtsansicht keine "Aufenthaltsverfestigung" iSd genannten Bestimmungen vor. Bezugnehmend auf Paragraph 61, Ziffer 3 und 4 FPG führte die belangte Behörde aus, auf Grund der letzten Verurteilung des Beschwerdeführers zu einer unbedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von fünf Jahren liege entgegen dessen Rechtsansicht keine "Aufenthaltsverfestigung" iSd genannten Bestimmungen vor.

Über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsakten erwogen:

Vorauszuschicken ist, dass der Verwaltungsgerichtshof den angefochtenen Bescheid auf Basis der Sach- und Rechtslage bei seiner Erlassung zu überprüfen hat. Wird daher im Folgenden auf Bestimmungen des FPG Bezug genommen, so handelt es sich dabei um die am 20. Dezember 2010 geltende Fassung, nämlich

BGBI. I Nr. 135/2009. Vorauszuschicken ist, dass der Verwaltungsgerichtshof den angefochtenen Bescheid auf Basis der Sach- und Rechtslage bei seiner Erlassung zu überprüfen hat. Wird daher im Folgenden auf Bestimmungen des FPG Bezug genommen, so handelt es sich dabei um die am 20. Dezember 2010 geltende Fassung, nämlich Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 135 aus 2009,.

Nach § 60 Abs. 1 FPG kann gegen einen Fremden ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet (Z 1) oder anderen im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft (Z 2). Gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 FPG hat als bestimmte, eine Gefährdungsannahme im Sinn des Abs. 1 rechtfertigende Tatsache zu gelten, wenn ein Fremder von einem inländischen Gericht (unter anderem) zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist. Nach Paragraph 60, Absatz eins, FPG kann gegen einen Fremden ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet (Ziffer eins,) oder anderen im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft (Ziffer 2.). Gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins, FPG hat als bestimmte, eine Gefährdungsannahme im Sinn des Absatz eins, rechtfertigende Tatsache zu gelten, wenn ein Fremder von einem inländischen Gericht (unter anderem) zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist.

Im Hinblick auf die letzte strafgerichtliche Verurteilung des Beschwerdeführers vom 23. Februar 2007 zu einer unbedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von fünf Jahren ist die genannte Alternative dieses Tatbestandes im gegenständlichen Fall - was auch die Beschwerde nicht bestreitet - jedenfalls erfüllt.

Die Beschwerde wendet sich jedoch gegen die nach § 60 Abs. 1 FPG getroffene Gefährdungsannahme der belangten Behörde und verweist in diesem Zusammenhang auf den seit dem am 29. Mai 2006 verübten schweren Raub bereits vergangenen Zeitraum. Der Beschwerdeführer befinde sich derzeit in Strafhaft, arbeite jedoch als Freigänger. Auf Grund seiner intensiven familiären Bindungen und seiner sozialen Integration im Zusammenhalt mit der abschreckenden Wirkung der Verurteilung könne von einer großen Gefährdung öffentlicher Interessen nicht gesprochen werden. Eine Gefahr der Wiederholung seines Fehlverhaltens sei nicht gegeben. Die Beschwerde wendet sich jedoch gegen die nach Paragraph 60, Absatz eins, FPG getroffene Gefährdungsannahme der belangten Behörde und verweist in diesem Zusammenhang auf den seit dem am 29. Mai 2006 verübten schweren Raub bereits vergangenen Zeitraum. Der Beschwerdeführer befinde sich derzeit in Strafhaft, arbeite jedoch als Freigänger. Auf Grund seiner intensiven familiären Bindungen und seiner sozialen Integration im Zusammenhalt mit der abschreckenden Wirkung der Verurteilung könne von einer großen Gefährdung öffentlicher Interessen nicht gesprochen werden. Eine Gefahr der Wiederholung seines Fehlverhaltens sei nicht gegeben.

Diesem Vorbringen ist zunächst zu entgegnen, dass den Beschwerdeführer weder die geltend gemachten familiären Bindungen zu seiner Ehefrau und den Kindern noch frühere strafgerichtliche Verurteilungen davon abgehalten haben, am 29. Mai 2006 im Zusammenwirken mit einem Mittäter und unter Verwendung einer Waffe einen schweren Raub zu begehen. Der Beschwerdeführer hat nicht nur ein Suchtmittelvergehen sondern auch wiederholte Straftaten im Bereich der Gewalt- und Vermögenskriminalität, deren Intensität sich - im Hinblick auf den von ihm begangenen schweren Raub - im Laufe der Zeit sogar gesteigert hat, zu verantworten.

Der seit der letzten, am 29. Mai 2006 begangenen Straftat vergangene Zeitraum von etwa viereinhalb Jahren reicht noch nicht aus, um annehmen zu können, dass vom Beschwerdeführer keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit mehr ausgeht, zumal sich der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides (seit seiner Festnahme am 15. Jänner 2007) noch in Haft befunden hat. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der Gesinnungswandel eines Straftäters aber grundsätzlich daran zu prüfen, ob und wie lange er sich - nach dem Vollzug der Freiheitsstrafe - in Freiheit wohlverhalten hat (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 19. April 2012, Zl. 2010/21/0507, und vom 25. April 2013, Zl. 2013/18/0056, jeweils mwN). Auch aus dem Status als "Freigänger" lässt sich keine maßgebliche Minderung der sich aus dem strafbaren Verhalten ergebenden Gefährdung ableiten (vgl. nochmals das bereits zitierte Erkenntnis, Zl. 2010/21/0507, mwN). Es trifft daher auf keine Bedenken, dass die belangte Behörde ausreichende Gründe für die Annahme einer positiven Änderung im Verhalten des Beschwerdeführers noch nicht erkennen konnte und die Gefährdungsprognose nach § 60 Abs. 1 FPG bejahte. Der seit der letzten, am 29. Mai 2006 begangenen Straftat vergangene Zeitraum von etwa viereinhalb Jahren reicht noch nicht aus, um annehmen zu können, dass vom Beschwerdeführer keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und

Sicherheit mehr ausgeht, zumal sich der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides (seit seiner Festnahme am 15. Jänner 2007) noch in Haft befunden hat. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der Gesinnungswandel eines Straftäters aber grundsätzlich daran zu prüfen, ob und wie lange er sich - nach dem Vollzug der Freiheitsstrafe - in Freiheit wohlverhalten hat vergleiche , etwa die hg. Erkenntnisse vom 19. April 2012, Zl. 2010/21/0507, und vom 25. April 2013, Zl. 2013/18/0056, jeweils mwN). Auch aus dem Status als "Freigänger" lässt sich keine maßgebliche Minderung der sich aus dem strafbaren Verhalten ergebenden Gefährdung ableiten vergleiche , nochmals das bereits zitierte Erkenntnis, Zl. 2010/21/0507, mwN). Es trifft daher auf keine Bedenken, dass die belangte Behörde ausreichende Gründe für die Annahme einer positiven Änderung im Verhalten des Beschwerdeführers noch nicht erkennen konnte und die Gefährdungsprognose nach Paragraph 60, Absatz eins, FPG bejahte.

Der Beschwerdeführer bringt ferner vor, auf Grund seines unbefristeten Aufenthaltstitels wäre die Bestimmung des § 56 FPG zu berücksichtigen gewesen. Damit nimmt er auf den ihm - nach dem Inhalt des dem Verwaltungsgerichtshof übermittelten Verwaltungsaktes am 6. Februar 2004 - erteilten Niederlassungsnachweis Bezug, der gemäß § 11 Abs. 1 lit. C Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung ab 1. Jänner 2006 als Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - Familienangehöriger" oder "Daueraufenthalt - EG" weiter gilt. Der Beschwerdeführer bringt ferner vor, auf Grund seines unbefristeten Aufenthaltstitels wäre die Bestimmung des Paragraph 56, FPG zu berücksichtigen gewesen. Damit nimmt er auf den ihm - nach dem Inhalt des dem Verwaltungsgerichtshof übermittelten Verwaltungsaktes am 6. Februar 2004 - erteilten Niederlassungsnachweis Bezug, der gemäß Paragraph 11, Absatz eins, lit. C Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung ab 1. Jänner 2006 als Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - Familienangehöriger" oder "Daueraufenthalt - EG" weiter gilt.

§ 61 Z 2 iVm § 56 Abs. 1 FPG stehen der Erlassung des gegenständlichen Aufenthaltsverbotes jedoch deshalb nicht entgegen, weil der Beschwerdeführer wegen eines Verbrechens (schwerer Raub) durch ein inländisches Gericht (vgl. § 56 Abs. 2 Z 1 erster Fall FPG) und in diesem Zusammenhang auch wegen einer Vorsatztat, die auf derselben schädlichen Neigung (§ 71 StGB) beruht, wie eine andere von ihm begangene strafbare Handlung, deren Verurteilung noch nicht getilgt ist, zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten (vgl. § 56 Abs. 2 Z 2 FPG) rechtskräftig verurteilt wurde. Vor diesem Hintergrund und unter Bedachtnahme auf die strafbaren Handlungen des Beschwerdeführers besteht kein Zweifel, dass der weitere Aufenthalt des Beschwerdeführers eine schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit im Sinn des § 56 Abs. 1 FPG darstellt. Der belangten Behörde kann somit nicht entgegengetreten werden, wenn sie fallbezogen - im Wege des Verweises auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Bescheides der Bundespolizeidirektion Wien vom 7. Mai 2007 - davon ausgegangen ist, dass § 56 FPG der Erlassung des gegenständlichen Aufenthaltsverbotes gegen den Beschwerdeführer, nicht entgegenstand. Paragraph 61, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 56, Absatz eins, FPG stehen der Erlassung des gegenständlichen Aufenthaltsverbotes jedoch deshalb nicht entgegen, weil der Beschwerdeführer wegen eines Verbrechens (schwerer Raub) durch ein inländisches Gericht vergleiche , Paragraph 56, Absatz 2, Ziffer eins, erster Fall FPG) und in diesem Zusammenhang auch wegen einer Vorsatztat, die auf derselben schädlichen Neigung (Paragraph 71, StGB) beruht, wie eine andere von ihm begangene strafbare Handlung, deren Verurteilung noch nicht getilgt ist, zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten vergleiche , Paragraph 56, Absatz 2, Ziffer 2, FPG) rechtskräftig verurteilt wurde. Vor diesem Hintergrund und unter Bedachtnahme auf die strafbaren Handlungen des Beschwerdeführers besteht kein Zweifel, dass der weitere Aufenthalt des Beschwerdeführers eine schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit im Sinn des Paragraph 56, Absatz eins, FPG darstellt. Der belangten Behörde kann somit nicht entgegengetreten werden, wenn sie fallbezogen - im Wege des Verweises auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Bescheides der Bundespolizeidirektion Wien vom 7. Mai 2007 - davon ausgegangen ist, dass Paragraph 56, FPG der Erlassung des gegenständlichen Aufenthaltsverbotes gegen den Beschwerdeführer, nicht entgegenstand.

Die Beschwerde bekämpft auch die von der belangten Behörde gemäß § 60 Abs. 6 iVm § 66 FPG vorgenommene Interessenabwägung und führt dazu aus, der Beschwerdeführer sei im Alter von vier Jahren nach Österreich gekommen, habe hier die Schule besucht und wohne mit seiner Ehefrau, seinen fünf Kindern, für die er sorgepflichtig sei, und seinen Eltern zusammen. Sein bisheriger Aufenthalt sei immer rechtmäßig gewesen. In Serbien gebe es keine Verwandten. Er sei integriert und auch gewillt, sich intensiver zu integrieren. Die Beschwerde bekämpft auch die von der belangten Behörde gemäß Paragraph 60, Absatz 6, in Verbindung mit , Paragraph 66, FPG vorgenommene

Interessenabwägung und führt dazu aus, der Beschwerdeführer sei im Alter von vier Jahren nach Österreich gekommen, habe hier die Schule besucht und wohne mit seiner Ehefrau, seinen fünf Kindern, für die er sorgepflichtig sei, und seinen Eltern zusammen. Sein bisheriger Aufenthalt sei immer rechtmäßig gewesen. In Serbien gebe es keine Verwandten. Er sei integriert und auch gewillt, sich intensiver zu integrieren.

Mit diesem Vorbringen macht die Beschwerde keine maßgeblichen Umstände geltend, die im angefochtenen Bescheid nicht berücksichtigt worden wären. Den zweifellos erheblichen familiären Bindungen des Beschwerdeführers im Bundesgebiet, steht die aus diesem strafbaren Verhalten resultierende Gefährdung des großen öffentlichen Interesses an der Verhinderung der Gewalt- und Vermögenskriminalität gegenüber. Das Fehlverhalten des Beschwerdeführers ist von Tatwiederholungen und einer gesteigerten Intensität gekennzeichnet und lässt auf eine hohe kriminelle Energie des Beschwerdeführers schließen. Zu Recht hat die belangte Behörde daher vor dem Hintergrund der nicht vorhandenen beruflichen Integration des Beschwerdeführers auch die Gefahr neuer strafbarer Handlungen durch diesen berücksichtigt.

Im Ergebnis ist die Beurteilung der belangten Behörde, dass das Aufenthaltsverbot zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist, nicht als rechtswidrig zu erkennen. Im Ergebnis ist die Beurteilung der belangten Behörde, dass das Aufenthaltsverbot zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele dringend geboten ist, nicht als rechtswidrig zu erkennen.

Die daraus resultierende Trennung von den in Österreich lebenden Familienangehörigen und allfällige Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in seinem Heimatland hat der Beschwerdeführer im öffentlichen Interesse hinzunehmen. Ebenso wird er der von ihm vorgebrachten Sorgspflicht gegenüber seinen Kindern, sofern er von seiner Familie nicht begleitet wird, gegebenenfalls vom Ausland aus nachkommen müssen.

Schließlich erweist sich auch das Beschwerdevorbringen, es sei "fraglich", ob seine Krankheit - er sei HIV-positiv - in seinem Heimatland behandelt werden könne, schon wegen des im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltenden Neuerungsverbotess als unbeachtlich. Überdies behauptet der Beschwerdeführer selbst nicht konkret, dass seine Krankheit in Serbien nicht behandelt werden könnte.

Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und war demzufolge gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und war demzufolge gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Der Kostenzuspruch gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Der Kostenzuspruch gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 10. September 2013

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2013180034.X00

Im RIS seit

04.02.2014

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at